

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 78/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elias M. [REDACTED],

[REDACTED] Ave., [REDACTED], M. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Dr. Thoma, Dr. Lang und Gärtnier

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu Recht verneint, weil der Kläger diesen Anspruch nicht bis zum 31. März 1967 substantiiert hat (§ 190 a Abs. 1 BEG). Diese Frist wird nur gewährt, wenn der Anspruch gegenüber der Behörde substantiiert worden ist, bei der er anhängig war (BGH RZW 1978, 68).

- 2 -

Eine Substantiierung bei der deutschen Auslandsvertretung
wahrt die Frist des § 190 a Abs. 1 ABG nicht.

Mal

Zern

